



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

### Inhalt

<b>47</b>	<b>Erläuterungen zu § 68 - Holdinggesellschaften</b>	<b>3</b>
47.1	Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft	3
47.2	Nebenzweck einer Holdinggesellschaft	3
47.2.1	Verwaltung der Holdinggesellschaft	3
47.2.2	Hilfstätigkeiten für den Konzern	3
47.2.3	Führung von Tochtergesellschaften	3
47.2.4	Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten	4
47.3	Gewinnsteuer	4
47.3.1	Erträge aus zugerischem Grundeigentum	4
47.3.2	Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird	4
47.4	Berechnungsbeispiel: Spartenrechnung Holdinggesellschaft mit Grundeigentum im Kanton Zug	5

## **47 Erläuterungen zu § 68 - Holdinggesellschaften**

### **47.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft**

Holdinggesellschaften im Sinne von § 68 StG sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können das Holdingprivileg nicht beanspruchen. Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und auch tatsächlich verfolgt werden. Der Hauptzweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen (Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegen. Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % Anteil am Grundkapital oder Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft vorliegt und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

Die Verkehrswerte der Beteiligungen und des Aktienstreubesitzes oder die Beteiligungs- und Dividendenerträge müssen längerfristig (i. d. R. 2 bis 3 Jahre) mindestens zwei Drittel der Aktiven oder Erträge ausmachen. Beteiligungs- und Dividendenerträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fließenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttungen darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen von 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen verrechnet werden (z. B. Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Holdinggesellschaft, die dieses als Darlehen an eine andere Tochtergesellschaft weiter verleiht).

Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommen.

### **47.2 Nebenzweck einer Holdinggesellschaft**

#### **47.2.1 Verwaltung der Holdinggesellschaft**

Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaft ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

#### **47.2.2 Hilfstätigkeiten für den Konzern**

Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamtkonzerns gehört u. a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingssystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften. Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktüblichen Konditionen verrechnet werden. Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben, andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

#### **47.2.3 Führung von Tochtergesellschaften**

Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeiten im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig sind. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen.

#### **47.2.4 Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten**

Im Allgemeinen ist auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, weil die Entwicklung von Erfindungen auf Grund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Solche Geschäftstätigkeiten sind als Nebenzweck nur im Ausland zulässig. Dagegen sind Lizenzerträge aus der Schweiz als Nebentätigkeit nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.

#### **47.3 Gewinnsteuer**

Holdingsgesellschaften entrichten in der Regel keine Gewinnsteuer.

##### **47.3.1 Erträge aus zugerischem Grundeigentum**

Gemäss § 68 Abs. 2 StG werden Erträge aus zugerischem Grundeigentum einer Holdingsgesellschaft zum ordentlichen Tarif besteuert. Als Ertrag gilt der gesamte Ertrag aus Vermietung und Verpachtung inklusive des marktmässig ermittelten Mietwertes für die selbst genutzten Liegenschaften (Eigenmiete) sowie allfällige Kapitalgewinne. Holdingsgesellschaften mit Erträgen aus zugerischem Grundeigentum haben dies mittels Spartenrechnung zu deklarieren.

Vom Ertrag können abgezogen werden:

- der Aufwand für den Unterhalt
- die auf die Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen im Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Liegenschaft zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven
- der Aufwand für Verwaltung und Steuern mit einem Pauschalabzug von 25 % des Nettoliegenschaftsertrages (nach Abzug von Unterhaltskosten und anteiligen Schuldzinsen). Bei selbst genutzten Liegenschaften, für die ein Eigenmietwert berechnet wird, beträgt der Pauschalabzug 15 %, da die direkte Bundessteuer entfällt (erfolgsneutral).

Nettoverluste aus Liegenschaftenbesitz können im Rahmen von § 65 StG mit späteren Gewinnen aus Liegenschaftenbesitz verrechnet werden.

##### **47.3.2 Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird**

Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

Holdingsgesellschaften mit Erträgen, für welche eine Entlastung von ausländischen Einkünften beansprucht wird, haben dies mittels Spartenrechnung zu deklarieren.

#### 47.4 Berechnungsbeispiel: Spartenrechnung Holdinggesellschaft mit Grundeigentum im Kanton Zug

<b>Auszug aus der Erfolgsrechnung:</b>	
Beteiligungsertrag	800
Wertschriftenertrag	150
Mietertrag (Eigenmietwert)	70
Verwaltungsaufwand	(150)
Mietaufwand (Eigenmietwert)	(70)
Zinsaufwand inkl. Hypothekarzins	(56)
Liegenschaftsaufwand	(22)
Reingewinn insgesamt	700

#### **Spartenrechnung (indirekte Ausscheidungsmethode)**

		Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
<b>Gesamter Reingewinn</b>					
(Ziff. 7 abz. Ziff. 7.1 der Steuererklärung)		700			
<b>1 Erträge aus Beteiligungen</b>					
Bruttoertrag der Beteiligungen					
Kapital- und Aufwertungsgewinne					
Verwaltungsaufwand (5% der Erträge)	5.000 %				-
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)					-
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen					-
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)					-
<b>2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug:</b>					
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum			70		
Unterhalt / Abschreibungen			- 22		
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)			- 8		
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug			40		
<b>3 Uebrige Einkünfte Schweiz:</b>					
Zinsen und Dividenden					
Kapital- und Aufwertungsgewinne					
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)					
Erträge aus Dienstleistungen					
Übrige Erträge					
Abschreibungen / Verluste			-		
DBA-Erträge aus B.I. (netto)					
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz			-		
<b>4 Total Erfolg Schweiz (Ziff. 2.1 und 3.1)</b>			40		
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4	15.000 %		- 6		
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)			-34	34	
<b>Operativer Gewinn</b>		666			
davon Umsatzanteil Schweiz	%	-	-		
<b>Operativer Gewinn Ausland</b>		-666		666	
davon in der Schweiz steuerbar	%	-	-	-	
<b>Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug</b>			34		

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal mit 25% berücksichtigt. Bei selbst genutzten Liegenschaften, für die ein Eigenmietwert berechnet wird, beträgt der Pauschalabzug 15%, da die direkte Bundessteuer entfällt (erfolgsneutral). Bei überwiegender Fremdvermietung beträgt der Pauschalabzug 25%.